



## **Zusätzliche Vertragsbedingungen der GEWOFAG Holding GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen**

### **Ausführung von freiberuflichen und nicht abschließend beschreibbaren Leistungen**

#### **Vorbemerkungen**

- 1 Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen gelten für von der GEWOFAG Holding GmbH an den Auftragnehmer beauftragte freiberufliche Leistungen.
- 2 Die GEWOFAG Holding GmbH wird nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet.
- 3 Als Auftragnehmer gelten ggf. auch die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft.

#### **Inhalt**

---

- 1 Vertragsgrundlagen und -bestandteile
- 2 Leistungsumfang und Preise
- 3 Mehr- und Minderleistungen
- 4 Rahmenvereinbarungen
- 5 Ausführungsunterlagen
- 6 Personal
- 7 Nachunternehmer
- 8 Verbot illegaler Beschäftigung / Schwarzarbeit
- 9 Gesundheits- und Sicherheitsschutz
- 10 Wettbewerbsbeschränkungen
- 11 Kündigung
- 12 Mitwirkung des Auftraggebers
- 13 Vertragsfristen
- 14 Abnahme
- 15 Gewährleistung
- 16 Rechnungen
- 17 Zahlungen
- 18 Forderungsabtretungen und Pfändungen
- 19 Sicherheitsleistung
- 20 Bürgschaften
- 21 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern
- 22 Regelung über Rechtsnachfolge
- 23 Gerichtsstand

## **1 Vertragsgrundlagen und -bestandteile**

- 1.1 Die beauftragte Vertragsleistung bestimmt sich nach den vom Auftraggeber vorgegebenen Bedingungen und Vorgaben.
- 1.2 Im beauftragten Angebot enthaltene Abweichungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie waren nach den Ausschreibungsbedingungen erlaubt und wurden auf Grundlage einer entsprechend eindeutigen Kenntlichmachung vom Auftraggeber ausdrücklich zum Gegenstand der Beauftragung gemacht, bspw. in Form von zugelassenen Nebenangeboten, Änderungsvorschlägen, etc.
- 1.3 Von den vertraglichen Bedingungen des Auftraggebers abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, d.h. Geschäfts-, Liefer-, Vertragsbedingungen o. Ä. des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, diese sind ausdrücklich vom Auftraggeber beauftragt oder sonst schriftlich anerkannt. Dies gilt insbesondere für vom Auftragnehmer angebotene Nachlässe, Rabatte, Rückvergütungen oder Skonto.
- 1.4 Bestandteil des Vertrages sind alle für die Erbringung der Leistung einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst und der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit.

Ferner ist der Leistung zugrunde zu legen, dass der Auftraggeber zur Beachtung der VOF, VOB und der VOL verpflichtet ist.

- 1.5 Die Geltung des § 648 BGB ist ausgeschlossen.

## **2 Leistungsumfang und Preise**

- 2.1 Die angebotenen und im Vertrag festgelegten Preise sind Festpreise, eine Preisgleitung ist nicht vorgesehen.
- 2.2 Die vereinbarten Preise umfassen alle zur Erfüllung der jeweils beauftragten Leistung erforderlichen Leistungen und Aufwendungen. Abgegolten sind hiernach insbesondere alle zur vertragsgemäßen Verschaffung der Nutzungs- und Gebrauchsrechte erforderlichen Aufwendungen einschließlich erforderlicher Lizenzen, Patentgebühren, o. Ä.
- 2.3 Ist der Auftrag auf Nebenangebote/Sondervorschläge des Auftragnehmers erteilt worden, so steht der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber gemäß den im Angebot zugesicherten Eigenschaften dieser Leistung dafür ein, dass diese die vom Auftraggeber vorgegebenen Mindestbedingungen einhalten und soweit hiernach nichts anderes vorgesehen ist, gegenüber dem Hauptangebot mindestens vollständig gleichwertig sind.

Diese Haftung wird durch einen im Wettbewerb geführten Gleichwertigkeitsnachweis oder die Entscheidung des Auftraggebers zur Beauftragung des Nebenangebotes nicht eingeschränkt, es sei denn, der Auftraggeber hat sich im Rahmen der Beauftragung ausdrücklich mit einer Geringerwertigkeit konkreter Leistungsmerkmale einverstanden erklärt. Soweit nicht schon im Zuge des Angebots geschehen, hat der Auftragnehmer die Gleichwertigkeit unverzüglich nach Auftragserteilung durch entsprechend geeignete Nachweise zu belegen.

- 2.4 Soweit optionale Leistungen vom Auftrag mit umfasst sind, ist zu deren Ausführung die vorherige schriftliche Anordnung des Auftraggebers erforderlich, wobei die Anordnung per Telefax ausreichend ist. Der Auftragnehmer hat nach Anordnung die Leistungen unverzüglich und unter Beachtung der geltenden terminlichen Vorgaben zu erbringen.
- 2.5 Die Anlieferung bzw. Andienung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt frei und auf Gefahr des Auftragnehmers zu der von dem Auftraggeber vorgegebenen Verwendungsstelle. Soweit nicht anders angegeben ist dies der Geschäftssitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch nachträglich eine andere Verwendungsstelle anzuordnen.
- 2.6 Besondere Regelungen bei Architekten- und Ingenieurleistungen:
- 2.6.1 Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Leistungen und der ihm insoweit zugewiesenen Verantwortung die auf das Projekt bezogenen Interessen des Auftraggebers zu wahren, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der insoweit bestehenden Vorgaben zur termingerechten Fertigstellung, die mangelfreie Ausführung und die Einhaltung des vorgegebenen Kostenrahmens. Im Rahmen der dem Auftragnehmer im Rahmen des Planungsvertrages zugewiesenen Sachwalterpflichten hat er in jeder Phase der Leistungserbringung die ihm zur Kenntnis gelangenden Sachverhalte auf Umstände und Anhaltspunkte zu überprüfen, die der erfolgreichen Realisierung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens entgegen stehen können. Solche Sachverhalte und die für ihn erkennbaren Folgen hat er unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 2.6.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach Maßgabe der Projektziele aktiv und eigenverantwortlich auszuführen. Bestandteil der dem Auftragnehmer beauftragten Leistungen ist seine eigenverantwortliche Koordination mit den übrigen am Bauvorhaben auf Seiten des Auftraggebers Beteiligten, einschließlich anderer Planer, Berater, Sachverständige, etc. Er hat dabei in allen Phasen seiner Ausführung unaufgefordert die für die vollständige und rechtzeitige Ausführung seiner Leistungen erforderlichen Vorgaben in Erfahrung zu bringen und notwendige Abstimmungen mit dem Auftraggeber und den von ihm beauftragten sonstigen Beteiligten zu verfolgen. Gleichermaßen hat er Vorgaben und Informationen, die von dem Auftraggeber und anderen Beteiligten des Bauvorhabens benötigt werden, nach den vertraglichen Vorgaben bzw. nach Anforderung unverzüglich und zweckmäßig zur Verfügung zu stellen.
- 2.6.3 Sollen andere von dem Auftraggeber beauftragte Planer die dem Auftragnehmer übertragene Planung fortführen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die zu dieser Fortführung erforderlichen Planungsinhalte und -grundlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen – auch in Teilen –, soweit erforderlich auch vor Fertigstellung/Abnahme der Gesamtleistung des Auftragnehmers.
- 2.6.4 Sofern im Rahmen des beauftragten Leistungsumfanges erforderlich, gehören von dem Auftraggeber geforderte Abstimmungen mit Baubehörden und baurechtlich tätig werdenden Sonderfachleuten sowie die eigenverantwortliche Koordination mit den übrigen am Bauvorhaben Beteiligten zum Leistungsumfang des Auftragnehmers. Hierzu zählt auch die Unterstützung und Beratung des Auftraggebers bei Abstimmungen und Klärungen mit Dritten, für die die Leistungen des Auftragnehmers relevant sind. Hierzu zählt die Teilnahme an entsprechenden Besprechungen und die hierzu erforderliche Vorbereitung und Information der Teilnehmer des Auftraggebers.

- 2.6.5 Korrespondenz, die im Rahmen der dem Auftragnehmer übertragenen Leistungsphase gegenüber Dritten erforderlich ist, hat er im Entwurf zur Verwendung durch den Auftraggeber vorzubereiten und ihm vorzulegen.
- 2.6.6 Soweit keine weitergehende Regelung getroffen ist, werden Nebenkosten pauschal in Höhe von 3% des Nettohonoraranspruchs des Auftragnehmers vergütet.
- 2.6.7 Mit dem hiernach zu zahlenden Honorar inkl. Nebenkosten sind dementsprechend alle nach den vereinbarten Leistungsbildern und den im Vertrag und in seinen Grundlagen enthaltenen Festlegungen erforderlichen Nebenleistungen, einschließlich notwendiger Aufwendungen für Fahrt- und Bürokosten, Post- und Fernmeldegebühren, etc. abgegolten.
- 2.6.8 Sollten die Parteien zu einem späteren Zeitpunkt vereinbaren, dass bestimmte Leistungen nach Stundenaufwand abgerechnet werden, so gilt für diese der nachfolgend vereinbarte Honorarsatz.

(1) Für den Auftragnehmer :	80,00 Euro/Stunde
(2) Für Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, soweit sie nicht unter (3) fallen:	62,00 Euro/Stunde
(3) Für Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen:	45,00 Euro/Stunde

Dem Auftraggeber ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Über die geleisteten Stunden sind 14-tägig Listen einzureichen, die die Zeit der Leistungserbringung und den in diese Zeit fallenden Leistungsgegenstand genau beschreiben. Später eingereichte Stunden werden grds. nicht anerkannt.

### **3 Mehr- und Minderleistungen**

- 3.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der beauftragten Leistungen (Änderungsleistungen) sowie zusätzliche, d.h. nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthaltene Leistungen (Zusatzleistungen) für den Auftragnehmer verbindlich anzuordnen, soweit diese den dem Vertrag zugrunde liegenden Leistungsinteressen des Auftraggebers dienlich sein können und der Betrieb des Auftragnehmers auf die Ausführung eingerichtet ist.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Änderungsleistungen sowie Zusatzleistungen auszuführen, sofern diese in sein Tätigkeitsfeld fallen.
- 3.3 Ein zusätzlicher Vergütungsanspruch für die aus den Leistungsänderungen resultierenden Mehrkosten besteht nicht, wenn deren Ausführung oder Notwendigkeit vom Auftragnehmer zu vertreten ist.
- 3.4 Änderungs- und Zusatzleistungen sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer mindestens 5 Arbeitstage vor ihrer Ausführung schriftlich anzuzeigen und zu begründen, warum diese Leistungen nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind.

Soweit solche Änderungs- oder Zusatzleistungen zu Mehrkosten führen, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber spätestens mit der Ausführungsankündigung anzuzeigen und nach Möglichkeit die Größenordnung der Mehrkosten anzugeben. Über diese Mehrkosten hat der Auftragnehmer unverzüglich ein Nachtragsangebot auf Grundlage der angebotenen und beauftragten Preise vorzulegen. Maßgeblich für die Bestimmung des neuen Preises sind die Kalkulationsgrundlagen des Auftragnehmers und die insoweit enthaltenen Preisansätze.

- 3.5 Die vorherige Ankündigung ist grundsätzlich Anspruchsvoraussetzung für einen zusätzlichen Vergütungsanspruch.
- 3.6 Die Ankündigung, jedoch nicht das Nachtragsangebot, ist entbehrlich, wenn der Auftraggeber die Ausführung von Änderungs- oder Zusatzleistungen schriftlich anordnet oder in Kenntnis der Leistungen schriftlich bestätigt bzw. nachträglich anerkennt. Gleiches gilt, wenn dem Auftraggeber keine Alternative zur sofortigen Ausführung der Änderungs- oder Zusatzleistung durch den Auftragnehmer geblieben wäre. Für das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände trägt der Auftragnehmer die Beweislast.
- 3.7 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die durch Änderungs- oder Zusatzleistungen bedingten Minderkosten nachzuweisen.

#### **4 Rahmenvereinbarungen**

- 4.1 Sofern im Ergebnis eines durchgeführten Leistungsvergleichs eine Rahmenvereinbarung beauftragt ist, endet diese automatisch mit Ablauf der hierfür vorgesehenen Laufzeit, ohne dass es hierzu weiterer Erklärungen bedarf. Während der Laufzeit ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm hiernach erteilten Einzelaufträge unverzüglich und vollständig zu erfüllen.
- 4.2 Die nach der Rahmenvereinbarung auszuführenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vom Auftraggeber hierzu erteilten Einzelaufträge. Diese Einzelaufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Erteilung durch den Auftraggeber.
- 4.3 Die vertraglichen Grundlagen und Bedingungen der Einzelaufträge bestimmen sich nach dem Inhalt der Rahmenvereinbarung. Auf die Einzelaufträge finden die vertraglichen Bedingungen der Rahmenvereinbarung, alle mit dem Vertragsverhältnis verbundenen Vertragsregelungen einschließlich der vorliegenden ZVB direkte Anwendung.

In der Regel beschränken sich die Einzelaufträge auf den Abruf der Leistung und die entsprechende Festlegung des Leistungstermins und des jeweiligen Leistungsumfanges. Etwas anderes gilt nur dann, sofern nach der Rahmenvereinbarung bestimmte Regelungen den Einzelaufträgen vorbehalten worden sind.

- 4.4 Auch für Rahmenvereinbarungen gilt, dass Preisgleitungen oder -fortschreibungen nur erfolgen, sofern diese nach den Bedingungen des Rahmenvertrages ausdrücklich vorgesehen sind.

- 4.5 Die zur konkreten Ausführung der Einzelaufträge erforderlichen Vorgaben zur konkret auszuführenden Leistung und den Leistungsterminen erfolgen im jeweiligen Auftragschreiben des Auftraggebers unter Berücksichtigung der Angaben des Auftragnehmers in seinem Angebot.

Eine Änderung der mit dem Einzelauftrag vorgegebenen Leistungen und Leistungstermine ist dem Auftragnehmer zu gewähren, sofern er diese unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang des Einzelauftrages verlangt. Voraussetzung der begehrten Änderung der Ausführungsvorgaben ist, dass der Auftragnehmer insoweit nachvollziehbare berechnete Gründe darlegt und er gleichzeitig verbindliche und dem Vertragszweck angemessene Vorschläge zur Abwicklung des Einzelauftrages unterbreitet. Kommt hiernach ein diesbezügliches Einverständnis nicht zustande, ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungstermine und Leistungsmengen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für den Auftragnehmer verbindlich zu bestimmen.

- 4.6 Gelangen dem Auftragnehmer während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung Umstände zur Kenntnis, die der vertragsgemäßen Abwicklung entgegenstehen können, so ist er verpflichtet, diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Eintritt von Kapazitätsengpässen, betrieblichen Störungen, Zahlungsschwierigkeiten, etc.
- 4.7 Die dem durchgeführten Leistungsvergleich zugrunde liegenden Einschätzungen des Gesamtumfangs der mit den Einzelaufträgen abzufordernden Leistungen sind vorläufiger Natur und stellen keine abschließende Festlegung der vertraglichen Leistungsmengen dar. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die ursprünglich vorgesehenen Mengen vollständig abgefordert werden.

## **5 Ausführungsunterlagen**

- 5.1 Ausführungsunterlagen werden dem Auftragnehmer nur in dem der Aufforderung zur Angebotsabgabe und der Beauftragung zu entnehmenden Umfang zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Gesetze und Normen sowie Technische Regelwerke und Bestimmungen einschließlich EN-Normen, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, usw., die für die Vertragserfüllung relevant sind, sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich rechtzeitig und auf seine Kosten zu beschaffen.
- 5.3 Soweit nach Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis der Ausführung Planungs- oder sonstige Ausführungsunterlagen zu verwenden sind, dürfen nur solche Unterlagen verwandt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Prüfung und Kennzeichnung durch den Auftraggeber führen nicht zu einer Einschränkung der Verpflichtung zur vollständigen und mangelfreien Vertragserfüllung.

## **6 Personal**

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Personen, deren Einsatz in seinem Angebot benannt worden ist, im Rahmen seiner Leistungserbringung nach Art und Umfang zusagegemäß einzusetzen. Ein Austausch dieser Personen ist dem Auftragnehmer grundsätzlich untersagt und ausschließlich in den Fällen zulässig, in denen diese aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zur Verfügung stehen, bspw. infolge einer Eigenkündigung, andauernder Krankheit oder einer vom Auftragnehmer erklärten, nicht vermeidbaren fristlosen Kündigung wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses.

Sofern ein Personenaustausch hiernach ausnahmsweise zulässig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und eine hinsichtlich der relevanten Qualifikationsmerkmale gleichwertige Person einzusetzen.

Mit der Anzeige sind dem Auftraggeber die zur Beurteilung der Gleichwertigkeit erforderlichen Angaben und Nachweise zur Verfügung zu stellen, insbesondere zu erklären, dass keine Verurteilung im Sinne des § 4 Abs. 6 VOF gegeben ist.

In dem Fall, dass eine qualifikationsbezogene Gleichwertigkeit nicht gegeben oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, den Einsatz der angebotenen Mitarbeiter zu untersagen und den Auftragnehmer zu verpflichten, eine hinreichend qualifizierte Person zum Einsatz zu bringen.

- 6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers solche mit der Ausführung seiner Leistungen betrauten Mitarbeiter auszutauschen, die trotz Abmahnung wiederholt oder aber so schwerwiegend die vertraglichen Leistungspflichten und/oder die Interessen des Auftraggebers verletzt haben, dass ihr weiterer Einsatz das Risiko einer Schlechterfüllung der beauftragten Leistungen oder von Schäden zu Lasten des Auftraggebers begründet.
- 6.3 Verstößt der Auftragnehmer gegen die hiernach bestehenden Personaleinsatzpflichten, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer nach Abmahnung und Ablauf einer insoweit gesetzten angemessenen Nachfrist den Auftrag aus wichtigem Grunde zu entziehen und die Leistungen zu seinen Lasten durch einen Dritten erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer haftet dann sowohl für die evtl. Mehrkosten der anderweitigen Beauftragung, als auch für die im Rahmen der Neuausschreibung, Vergabe und Ausführung dem Auftraggeber zusätzlich entstehenden Kosten.

## **7 Nachunternehmer**

- 7.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vor Beginn der Ausführung darf er die Leistung oder Teile der Leistung an Nachunternehmer übertragen. Die für die Zustimmung des Auftraggebers vorzulegenden Nachweise und Erklärungen zur Eignung des Nachunternehmers sind spätestens bis 5 Werktage vor Beginn der Ausführung beim Auftraggeber vorzulegen. Erst nach Zustimmung des Auftraggebers zum Nachunternehmereinsatz darf der Nachunternehmer mit seiner Leistungserbringung beginnen.

Sollte die Frist zur Vorlage der Nachunternehmernachweise vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden und sich der Einsatz des Nachunternehmers und damit die Leistungserbringung aus diesem Grund verzögern, haftet der Auftragnehmer für den durch diese Verzögerung entstehenden Schaden.

Einer Zustimmung bedarf es nicht, sofern der Betrieb des Auftragnehmers von vornherein nicht auf die Erbringung der betreffenden Leistungen eingerichtet ist und der Auftragnehmer hierauf in seinem Angebot hingewiesen hat.

- 7.2 In den Fällen, in denen der Auftragnehmer nachträglich um Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz ersucht, hat er die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Nachunternehmers durch entsprechende Belege unaufgefordert nachzuweisen. Die zum Nachweis der in Ziffer 7.4 dieser ZVB näher ausgeführten Kriterien erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 5 Werktage vor Aufnahme der auf den Nachunternehmer übertragenen Tätigkeit dem Auftraggeber vollständig vorzulegen. Erst nach Zustimmung des Auftraggebers zum Nachunternehmereinsatz darf der Nachunternehmer mit seiner Leistungserbringung beginnen.

Sollte die Frist zur Vorlage der Nachunternehmernachweise vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden und sich der Einsatz des Nachunternehmers und damit die Leistungserbringung aus diesem Grund verzögern, haftet der Auftragnehmer für den durch diese Verzögerung entstehenden Schaden.

Eine nachträgliche Genehmigung des Nachunternehmereinsatzes wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.

- 7.3 Die Zustimmung zu einem Nachunternehmereinsatz schränkt nicht die Haftung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages ein.
- 7.4 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die wirtschaftlich, technisch und organisatorisch Gewähr für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten.

Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und Löhnen nachgekommen sind, die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und alle einschlägigen sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften und Regelungen einhalten.

Ergeben sich während der Leistungserbringung Anhaltspunkte für einen Mangel der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Nachunternehmers, und kann aufgrund dieser Anhaltspunkte eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht ausgeschlossen werden, so ist der Auftraggeber zur Entziehung der Zustimmung berechtigt. Der Auftragnehmer hat dann den Nachunternehmer unverzüglich auszuwechseln bzw. selbst die Leistung auszuführen. Hierdurch eintretende Störungen der Leistungserbringung gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.

- 7.5 Soweit ein Nachunternehmer im Nachunternehmerverzeichnis ausdrücklich vom Auftragnehmer benannt wurde, ist der nachträgliche Austausch ebenfalls nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.



- 7.6 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die Auftraggeberin hat zuvor schriftlich zugestimmt; Ziffern 7.1, 7.2 und 7.4 dieser ZVB gelten entsprechend.
- 7.7 Verstößt der Auftragnehmer gegen die ihm vertraglich in Bezug auf den Nachunternehmereinsatz laut der vorangehenden Ziffern dieser ZVB obliegenden Pflichten, setzt er insbesondere Nachunternehmer trotz fehlender oder entzogener Zustimmung ein, oder werden im Rahmen eines zugestimmten Nachunternehmereinsatzes weitere Subunternehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag gemäß Ziffer 11 dieser ZVB zu entziehen, sofern er ihm für die Beendigung des unzulässigen Nachunternehmereinsatzes eine angemessene Frist gesetzt hat und diese fruchtlos abgelaufen ist.
- 7.8 Der Auftragunternehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen eine Übersicht über den Stand seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Nachunternehmern sowie der an sie geleisteten Zahlungen vorzulegen.
- 7.9 Verträge mit Nachunternehmern sind dem Auftraggeber auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

## **8 Verbot illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit**

- 8.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche in seinem Leistungsbereich eingesetzten Arbeitskräfte, unabhängig davon ob sie seine direkten Arbeitnehmer, Arbeitnehmer von Nachunternehmern oder deren Nachunternehmern sowie sonstige Dritte, unter Einhaltung der geltenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sowie des Mindestlohngesetzes (MiLoG) beschäftigt, entlohnt und versichert werden.

Für den Fall, dass die Leistungen des Auftragnehmers bzw. der in seinem Leistungsbereich eingesetzten anderen Unternehmer der Geltung gesetzlicher Mindestlohnspflichten unterfallen oder nachträglich unterworfen werden, garantiert der Auftragnehmer deren Einhaltung und haftet der Auftraggeberin für sämtliche insoweit entstehenden Inanspruchnahmen.

Es dürfen insbesondere keine Arbeitskräfte eingesetzt werden, für die unter Verletzung der Sozialversicherungsgesetze keine Sozialabgaben abgeführt werden, die nicht entsprechend den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entlohnt werden, die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz der erforderlichen Arbeitserlaubnisse nach §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch II sind, deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erforderliche Erlaubnis erfolgt oder deren Beschäftigung gegen die Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes verstößt.

Die Einhaltung der genannten Vorschriften ist durch den Auftragnehmer durch entsprechend geeignete Kontrollmaßnahmen sicher zu stellen und auf Anforderung der Auftraggeberin unverzüglich nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin von allen Ansprüchen des Arbeitnehmer des Auftragnehmers, seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmers aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer, sonstiger Dritter und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 a) Arbeitnehmerentendegesetz, § 28 e) Abs. 3 a) – f) SGB IV, § 13 MiLoG und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

- 8.2 Kommt es im Leistungsbereich des Auftragnehmers zu Verletzungen der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten und der insoweit geltenden Gesetze zur Verhinderung illegaler Beschäftigung in mehr als 3 Fällen, oder wird ein solches Verhalten trotz Aufforderung mit Fristsetzung von dem Auftragnehmer nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist unterbunden, oder sind diesbezüglich so schwerwiegende oder systematische Rechtsverletzungen eingetreten, nach denen der Auftragnehmer oder ein in seinem Leistungsbereich eingesetzter Nachunternehmer als unzuverlässig im vergaberechtlichen Sinne anzusehen ist, so ist der Auftraggeber zur Kündigung nach Ziffer 11 dieser ZVB berechtigt.

## **9 Gesundheits- und Sicherheitsschutz**

- 9.1 Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Vertragspreise den nach den einschlägigen Gesetzen und Normen geltenden Gesundheits- und Sicherheitsschutz einzuhalten, insbesondere hiernach erforderliche Schutzausrüstungen und -einrichtungen zum Einsatz zu bringen, eingesetzte Geräte und Fahrzeuge in betriebssicherem Zustand zu halten und erforderliche Verkehrssicherungen auszuführen. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer insoweit gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die versäumten Schutzvorkehrungen zu Lasten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen zu lassen und / oder dem Auftragnehmer den Auftrag gemäß Ziffer 11 dieser ZVB zu entziehen.
- 9.2 Im Falle einer durch die Versäumnisse des Auftragnehmers begründeten Gefahr für Leib oder Leben sind die Arbeiten bis zur Nachholung des Gesundheits- und Sicherheitsschutzes sofort einzustellen.
- 9.3 Mehrkosten und Störungen aus einer unzureichenden Erfüllung des Gesundheits- und Sicherheitsschutzes, auch infolge hierauf bezogener behördlicher Eingriffe, gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftragnehmers und führen insbesondere nicht zu einer Verschiebung der geltenden Vertragstermine.

## **10 Wettbewerbsbeschränkungen**

- 10.1 Mit Abgabe seines Angebotes sichert der Auftragnehmer zu, keine unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Handlungen vorgenommen oder in sonstiger Weise veranlasst zu haben. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind alle in der Erklärung zur Einhaltung des Wettbewerbs genannte Punkte, wie bspw. Verabredungen mit anderen Bietern in Bezug auf
- die Teilnahme am Ausschreibungswettbewerb durch Abgabe/Nichtabgabe von Angeboten,
  - die Preise und deren Bestandteile,
  - preis- bzw. wettbewerbsrelevante Zahlungs-, Lieferungs- oder sonstige Bedingungen der Leistungserbringung.
- 10.2 Hat der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 10 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.
- 10.3 Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere gemäß nachfolgender Ziffer 11 dieser ZVB, bleiben unberührt.

## **11 Kündigung**

- 11.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen.
- 11.2 Der Auftraggeber ist auch zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu Lasten des Auftragnehmers berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen vor,
- 11.2.1 wenn der Auftragnehmer falsche oder fehlerhafte Angaben in den zum Angebot abzugebenden Erklärungen erteilt hat und er innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht beweiskräftig nachweist, dass er die die Fehlerhaftigkeit seiner Angaben begründenden Umstände trotz nachgewiesenem Bemühen bei Angebotsabgabe nicht kennen konnte,
- 11.2.2 wenn der Auftragnehmer mit seinen Leistungen bzw. mit einer geschuldeten Nachbesserung seiner Leistungen in Verzug gerät und er diese Leistungen nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist erbringt,
- 11.2.3 die in diesen ZVB vorgesehenen sind, insbesondere bei unberechtigtem Nachunternehmereinsatz nach Ziffer 7 dieser ZVB,
- 11.2.4 wenn der Auftragnehmer nicht nur versehentlich unrichtige Erklärungen im Angebotsschreiben erteilt hat,

- 11.2.5 wenn der Auftragnehmer auf Seiten des Auftraggebers tätigen Personen, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden,
- 11.2.6 wenn der Auftraggeber seine Planungs- und/oder Bauabsicht für das geplante Objekt nachhaltig aufgibt,
- 11.2.7 wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist,
- 11.2.8 wenn andere Umstände gegeben sind, die es dem Auftraggeber unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fortzusetzen, oder
- 11.2.9 wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen des Auftraggebers in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht.
- 11.3 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
- der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt oder wesentlich dabei behindert, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff BGB).
  - der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

- 11.4 Jedwede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.5 Kündigt der Auftraggeber nicht aus wichtigem Grund oder hat der Auftragnehmer die Kündigung nicht zu vertreten, erhält der Auftragnehmer die volle Vergütung, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen sowie des anderweitigen Erwerbs im Sinne des § 649 S.2 BGB.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Ersatzeinkünfte wegen einer möglichen anderweitigen Verwendung seiner Arbeitskraft und die seiner Mitarbeiter und Angestellten offen zu legen und sich anrechnen zu lassen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer seine Angaben eidesstattlich zu versichern.

Dem Auftraggeber steht es frei, einen höheren Abzug wegen anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft des Auftragnehmers oder des böswilligen Unterlassens anderweitigen Erwerbs gegenüber den Angaben des Architekten nachzuweisen.

Dies gilt entsprechend, wenn aus einem Grund gekündigt wird, den der Auftraggeber zu vertreten hat.

- 11.6 In den Fällen der Kündigung nach Ziffer 11.2 dieser ZVB, hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten und nachgewiesenen Leistungen, soweit diese in ihrer Unvollständigkeit mangelfrei und für den Auftraggeber brauchbar sind. Gegenansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung Dritter oder solche, die infolge des Leistungsverzugs des Auftragnehmers entstehen oder entstanden sind, vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen.
- 11.7 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen möglich sind. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachter Leistungen nachzuweisen. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Partei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.
- 11.8 Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftraggeber das Wahlrecht, Teilleistungen des Auftragnehmers zu behalten oder aber zurück zu gewähren. Das Wahlrecht übt er innerhalb einer Frist von 12 Werktagen nach Kündigungserklärung aus. Im Falle der Rückgewähr der Leistungen des Auftragnehmers hat dieser die hierfür erhaltene Vergütung unverzüglich zurück zu gewähren.

## **12 Mitwirkung des Auftraggebers**

- 12.1 Notwendige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Erforderlichkeit mindestens aber 15 Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der notwendigen Erbringung schriftlich beim Auftraggeber konkret anzumelden. Eine kürzere Frist kann gelten, sofern der Ablauf der Leistungserbringung dies rechtfertigt. Eine längere Frist ist erforderlich, sofern diese nach Art und Umfang der Mitwirkung für eine rechtzeitige Vorbereitung und Koordination im üblichen Geschäftsbetrieb erforderlich ist. In jedem Fall hat die Anmeldung unverzüglich nach Kenntniserlangung des Auftragnehmers und so früh wie möglich zu erfolgen. Diesbezügliche Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers und begründen insoweit keinen Verzug des Auftraggebers.
- 12.2 Unterlässt der Auftraggeber notwendige Mitwirkungshandlungen trotz zeitlich angemessener Anmeldung durch den Auftragnehmer und hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Kündigung nochmals zur Erbringung der Mitwirkungshandlung aufgefordert, kann der Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

## **13 Vertragsfristen**

- 13.1 Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 12 Werktagen einen Detailterminplan über die Abwicklung seiner Leistungen vorzulegen, dem die wesentlichen Leistungsschritte und der jeweilige Leistungszeitraum zu entnehmen sein müssen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber nach Ablauf einer hierzu gesetzten angemessenen Frist berechtigt, zu seinen Lasten ersatzweise einen für ihn verbindlichen Terminplan nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) erstellen zu lassen.
- 13.2 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle infolge seines Leistungsverzugs entstehenden Schäden.
- 13.3 Glaubt sich der Auftragnehmer in seinen Leistungen behindert, so ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Benennung der konkreten Störungsursachen, der Dauer der Behinderung und des voraussichtlichen Zeitpunkts der Wiederaufnahme der Leistungen anzuzeigen. Eine Verlängerung der vereinbarten Ausführungsfristen tritt ein, sofern die Störungen Folge höherer Gewalt oder sonst vom Auftragnehmer nach der ihm vertraglich zugewiesenen Risikoverteilung nicht zu vertretender Gründe sind.
- 13.4 Die schriftliche Behinderungsanzeige ist in jedem Fall vom Auftragnehmer vorzunehmen, auch in den Fällen einer aus Sicht des Auftragnehmers bestehenden Offenkundigkeit.
- 13.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Folgen einer Behinderung im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten und Koordination so weit wie möglich durch entsprechende Maßnahmen zu mindern.
- 13.5 Für den Fall einer behinderungsbedingten Verschiebung oder Verlängerung Ausführung verschieben sich die verbindlichen Vertragsfristen automatisch um den Zeitraum der Behinderung zzgl. des Zeitraums, der für die Wiederaufnahme der Leistungen ggf. unvermeidlich ist. Zum Nachweis hat der Auftragnehmer innerhalb von 12 Werktagen nach Wiederaufnahme der Leistungen einen überarbeiteten Terminplan vorzulegen und die dort berücksichtigten Verzögerungszeiträume prüfbar darzulegen.

## **14 Abnahme**

- 14.1 Ob die Leistungen des Auftragnehmers der förmlichen Abnahme bedürfen, richtet sich nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen bzw. nach den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).
- 14.2 Ist eine Abnahme vorgesehen, so hat sie förmlich und am Ort der Leistungserbringung zu erfolgen. Die förmliche Abnahme setzt eine Erklärung des mit der Entgegennahme betrauten Mitarbeiters des Auftraggebers voraus, dass die Leistung als vertragsgemäß entgegengenommen wird.

Die Erklärung kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Entgegennahme nachgeholt werden, insbesondere in den Fällen, in denen es nach Art und Umfang der Leistung zur Beurteilung der Vertragsgemäßheit erforderlich ist.

- 14.3 Soweit nicht anders vereinbart bzw. im Rahmen der Leistungserbringung nicht schon vorher erforderlich, hat der Auftragnehmer spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme die vollständige Dokumentation seiner Leistungen einschließlich aller beauftragten Planungsunterlagen geordnet zu übergeben. Dokumentation und Planung sind sowohl in Papierform, als auch als Dateien zur Verfügung zu stellen. Als Datei zur Verfügung gestellte Planungsinhalte sind in einem verkehrsüblichen Dateiformat zu übergeben, das die weitere Bearbeitung der Inhalte ermöglicht.
- 14.4 Teilabnahmen finden nicht statt, sofern dies nicht von den Parteien ausdrücklich vereinbart wird. Findet eine Teilabnahme statt, so ist der Vorbehalt von Mängeln der teilabgenommenen Leistungen, die erst im Zeitpunkt der Gesamtfertigstellung feststellbar sind, dem Auftraggeber bis zum Zeitpunkt der Gesamtabnahme möglich.

## **15 Gewährleistung**

- 15.1 Die Haftung des Auftragnehmers für Mängelansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.2 Auf eine Mängelanzeige des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich innerhalb einer Frist von höchstens 6 Werktagen schriftlich abschließend zu erklären, ob er die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung zu erfüllen bereit ist und bis zu welchem Zeitpunkt er diese erledigen wird. Erteilt der Auftragnehmer diese Erklärungen auch nicht im Rahmen einer ihm hierfür gesetzten angemessenen Nachfrist, so kann der Auftraggeber von einer ernsthaften und endgültigen Leistungsverweigerung des Auftragnehmers ausgehen und die Rechte entsprechend Ziffer 11 dieser ZVB ausüben. Ansonsten verbleibt es bei der in Ziffer 11 vorgesehenen Verfahrensweise.
- 15.3 Stellen sich in Bezug auf beauftragte Nebenangebote/Änderungsvorschläge negative Abweichungen gegenüber den ursprünglich ausgeschriebenen Leistungen heraus, so gelten diese als Mängel der Vertragsleistung, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Rahmen des Wettbewerbs und der Beauftragung hinreichend eindeutig hierauf hingewiesen.

## **16 Rechnungen**

- 16.1 Rechnungen sind ausschließlich an den Auftraggeber bzw. an die im Auftragschreiben angegebene Adresse zu senden.
- 16.2 Die Rechnung hat alle zur Prüfung des Leistungsgegenstandes und des Umfangs der erbrachten Leistungen erforderlichen Angaben zu enthalten
- 16.3 Die Rechnung ist mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Bei Überschreitungen von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 16.4 Weisungen des Auftraggebers zu Form und Inhalt der Rechnungslegung sind vom Auftragnehmer zu befolgen.

- 16.5 In den Fällen, in denen nach den Bedingungen des Vertrages die Stellung von Abschlags- oder Teilrechnungen vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer diese Rechnungen entsprechend als Abschlags-/Teilrechnungen oder Schlussrechnung auszuweisen. Diese Rechnungen sind ferner fortlaufend zu nummerieren und kumulativ aufzustellen. In jeder dieser Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 16.6 Nach Abnahme der Leistung hat der Auftraggeber Anspruch auf Vorlage der Schlussrechnung. Der Auftragnehmer ist demgemäß verpflichtet, unverzüglich nach Abnahme – spätestens nach Ablauf von 4 Wochen – die Schlussrechnung prüfbar zu überreichen und hierbei sämtliche der Vergütungsforderungen aus dem Vertrag abschließend geltend zu machen. Dem Auftragnehmer ist eine längere Frist zu gewähren, sofern er dies innerhalb der Frist beantragt. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Nachfrist die Schlussrechnung selbst zu erstellen bzw. durch Dritte nach Maßgabe der geltenden Honorargrundlagen erstellen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

## **17 Zahlungen**

- 17.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in EURO geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an das Geldinstitut.
- 17.2 Sofern eine Skontogewährung vereinbart ist, bezieht sich diese sowohl auf evtl. vorgesehene Abschlagszahlungen wie auch auf die Schlusszahlung. Die Skontogewährung für die einzelnen Abschlagszahlungen, sofern diese innerhalb der Skontofrist erfolgt sind, entfällt nicht, wenn die Schlusszahlung nicht innerhalb der Skontofrist erfolgt. Für die Gewährung des Skontos wird jede Zahlung einzeln betrachtet.
- 17.3 Die Zahlung des Schlussrechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- 17.4 Ob der Auftragnehmer Abschlagszahlungen für die von ihm erbrachten Teilleistungen beanspruchen kann, bestimmt sich nach den Festlegungen des Hauptvertrages bzw. insoweit geltender honorargesetzlicher Regelungen.

Besteht ein Anspruch auf Abschlagszahlungen, so bestimmt sich ihre Höhe nach dem gegenüber dem Auftraggeber geleisteten Umfang und Fertigstellungsgrad der bis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung erbrachten Vertragsleistungen. Voraussetzung der Fälligkeit ist die prüfbare Aufstellung der abgerechneten Einzelleistungen sowie die Darlegung des auf die abgerechneten Einzelleistungen und die Gesamtleistung bezogenen Fertigstellungsgrades. Soweit die abgerechneten Leistungen noch nicht in den Besitz des Auftraggebers gelangt sind, hat der Auftragnehmer ihre Ausführung auf Anforderung nachzuweisen.

Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 21 Tagen nach Zugang der Aufstellung fällig.



- 17.5 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§818 Abs. 3 BGB) berufen.

Im Fall einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag und die vom Empfang der Zahlung an aus dem zu erstattenden Betrag – abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer – gezogenen Nutzungen herauszugeben. Das sind in der Regel ersparte Schuldzinsen bei debitorisch geführten Geschäfts-/Kontokorrent-Konten. Diese werden zur gegenseitigen Vereinfachung mit 3% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB angenommen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

Leistet der Auftragnehmer die Rückerstattung des überzahlten Betrags nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

## 18 Forderungsabtretungen und Pfändungen

- 18.1 Forderungsabtretungen sind ausgeschlossen, sofern nicht die vorherige Zustimmung des Auftraggebers erteilt wurde. Eine solche Zustimmung kann erteilt werden, sofern der Auftragnehmer ein berechtigtes Interesse an der Abtretung dargelegt hat und das Abtretungsgeschäft nicht im Widerspruch zu den Interessen des Auftraggebers an der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers, oder den ihr sonst zustehenden Ansprüchen steht.
- 18.2 Eine nach Zustimmung des Auftraggebers durchgeführte Abtretung wird erst unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- Dem Auftraggeber muss die Abtretung durch den Auftragnehmer und den Abtretungsempfänger unter genauer Angabe des von der Abtretung betroffenen Auftragsverhältnisses und im Falle vertraglich vorgesehener Abschlagszahlungen des ggf. von der Abtretung erfassten Restvergütungsbetrages schriftlich angezeigt werden, und
  - der Abtretungsempfänger muss als neuer Gläubiger folgende Erklärung gegenüber dem Auftraggeber wörtlich abgegeben haben:

*„Ich erkenne an, dass*

- die Erfüllung der abgetretenen Forderungen den vertraglich geltenden Bedingungen unterliegt,*
- mir gemäß §404 BGB die Einwendungen entgegen gesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,*
- die Aufrechnung mit Gegenforderungen nach Maßgabe des §406 BGB zulässig ist,*
- eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung nicht zulässig ist.*

*Zahlungen, die der Auftraggeber an seinen Auftragnehmer und bisherigen Gläubiger geleistet hat, lasse ich gegen mich gelten, sofern zwischen dem Wirksamwerden der Abtretung und der Zahlungsleistung, bspw. durch Übergabe des Überweisungsträgers an das ausführende Bankinstitut, noch nicht 6 Werktage abgelaufen sind. Dies gilt nicht, sofern der die Zahlung auslösende Mitarbeiter der Auftraggeberin im Zeitpunkt der Auslösung der Zahlung die Abtretung kannte.“*

- 18.3 Erfolgen beim Auftragnehmer Pfändungen oder Verfügungen dritter Personen über Materialien oder Leistungen, die dieser im Namen des Auftraggebers beschafft hat, hat er den Auftraggeber binnen 48 Stunden zu verständigen und die Pfändungsgläubiger auf die besseren Rechte des Auftraggebers hinzuweisen. Die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung trägt bzw. erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber.

Der Auftragnehmer hat im Übrigen in genannter Frist gegenüber dem Auftraggeber schriftlich den Grund der Pfändung mitzuteilen und sich zu erklären, ob er die Zahlungen eingestellt hat oder er beabsichtigt, das Insolvenzverfahren bzw. ein gleichartiges Verfahren zu beantragen.

## **19 Sicherheitsleistung**

- 19.1 Bemessungsgrundlage für die Vertragserfüllungssicherheit ist die Auftragssumme inklusive der gesetzlich zu erhebenden Umsatzsteuer. Bei einer Erhöhung des Auftragswertes ist die Sicherheitsleistung entsprechend zu erhöhen.

Die Höhe der Sicherheit für Mängelansprüche bemisst sich nach der Bruttoabrechnungssumme.

- 19.2 Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

- 19.3 Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Zuschlags- /Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen jeweils um 10 % zu kürzen, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

- 19.4 Soweit nach den Bedingungen der Beauftragung Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung zu stellen ist, ist diese vom Auftragnehmer unaufgefordert innerhalb einer Frist von 12 Werktagen nach Auftragserteilung der Auftraggeberin zu übergeben. Erfolgt innerhalb der Frist keine anderweitige Sicherheitsleistung, wird hierzu ein entsprechender Bareinbehalt vom Vergütungsanspruch des Auftragnehmers getätigt. Eine Hinterlegung des Bareinhalts auf ein Sperrkonto ist ausgeschlossen.

- 19.5 Sicherheit für Vorauszahlung

Ist eine Sicherheit für Vorauszahlung vereinbart, erstreckt sich diese auf sämtliche Rückzahlungsansprüche der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer eine Leistung erbringt, die nicht der Vorauszahlung entspricht.

Die Vorauszahlung wird auf die nächstfälligen Zahlungen für durchgeführte und nachgewiesene Leistungen angerechnet.

#### 19.6 Sicherheit für Vertragserfüllung

Ist eine Vertragserfüllungssicherheit vorgesehen, so erstreckt sie auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere auf

- die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung,
- Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen,
- Regressansprüche der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer infolge einer Haftung wegen nicht erfolgter Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge,
- Regressansprüche der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer infolge einer Haftung aus dem Arbeitnehmerentsendegesetz (§ 14 MiLoG) und/oder dem Mindestlohngesetz (§ 13 MiLoG) sowie auf Zahlung der Urlaubskassenbeiträge – dies gilt auch für in der Nachunternehmerkette tätige Arbeitnehmer-,
- Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer infolge einer Haftung wegen nicht erfolgter Zahlung der Unfallversicherungsbeiträge,
- Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche.

Die Vertragserfüllungssicherheit wird zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen vertragsgemäß erbracht, etwaige bestehende Ansprüche der Auftraggeberin befriedigt und eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.

#### 19.7 Sicherheit für Mängelansprüche

Ist eine Sicherheit für Mängelansprüche vereinbart, erstreckt sie sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche, insbesondere auf

- Schadensersatz,
- Rückforderungsansprüche auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen,
- Regressansprüche wegen nicht erfolgter Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge,
- Regressansprüche wegen Ansprüchen aus dem Arbeitnehmerentsendegesetz auf Gewährung des Mindestlohns sowie auf Zahlung der Urlaubskassenbeiträge – auch für in der Nachunternehmerkette tätige Arbeitnehmer-,
- Regressansprüche wegen nicht erfolgter Zahlung der Unfallversicherungsbeiträge,

Eine für Mängelansprüche gestellte Sicherheit wird zurück gewährt, wenn alle während der Gewährleistungsfrist angezeigten Mängel beseitigt, die Mängelansprüche im Übrigen verjährt und auch sonst alle besicherten Ansprüche des Auftraggebers erfüllt sind.

Die Rückgabe der Sicherheit für Mängelansprüche erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche unter Berücksichtigung evtl. Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte, von der Sicherheit erfasste Ansprüche noch nicht erfüllt sind, ist die Auftraggeberin berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurück zu halten

19.8 Die entsprechenden Sicherungszwecke sind in die Bürgschaftsurkunden ausdrücklich aufzunehmen.

## **20 Bürgschaften**

20.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaften geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

20.2 Die Bürgschaft ist von einem

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- und Kautionsversicherer zu stellen.

20.3 Die Bürgschaftsurkunde muss folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen.
- Die Bürgschaftsurkunde ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Gerichtsstand ist München.

20.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Summe zu stellen.

20.5 Wird Sicherheit für Vorauszahlung geleistet, ist die Sicherheit in gleicher Höhe in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zu stellen. Über die in Ziffer 20.2 dieser ZVB enthaltenen Erklärungen hinaus, hat die Bürgschaftsurkunde die Erklärung des Bürgen zu enthalten, dass dieser an den Auftraggeber aus der Bürgschaft auf erstes schriftliches Anfordern des Auftraggebers Zahlung leistet.

## **21 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern**

- 21.1 Für das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragssprache ist ausschließlich deutsch.
- 21.2 Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **22 Regelung über Rechtsnachfolge**

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf ein im Sinn des § 15 AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen. Mit Zugang der Bekanntgabe der Rechtsnachfolge scheidet der Auftraggeber mit allen Rechten und Pflichten aus dem Vertrag aus, der Dritte tritt ein. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig dazu, auf Aufforderung einer Partei die Vertragsübernahme unverzüglich in einem schriftlichen Nachtrag zu dem Vertrag festzuhalten.

## **23 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist München.